

Synchronuhren als elektrische Uhren ausgestellt, sondern auch eine elektrische Hauptuhr mit drei angeschlossenen Nebenuhren in Betrieb. Es wäre ratsam, bei allen kommenden Ausstellungen, die von Innungen besichtigt werden, nicht nur die neue Synchronuhr zu zeigen, sondern

auch, wie im vorgenannten Falle, Starkstrom-Uhrenanlagen und eventuell Schwachstrom-Uhren. Auf diese Weise treten wir am besten werbend für unser schönes Handwerk ein, und wir können keinesfalls als rückständig bezeichnet werden.

W. Fay.

Uhren als Gewinne bei Preisschießen, Preiskegeln, Geschicklichkeitsspielen usw.

In letzter Zeit häufen sich die Klagen darüber, daß bei allen möglichen Gelegenheiten Uhren „ausgeschossen“ werden.

Die Unternehmer erhoffen einen besonderen Anreiz, wenn Uhren als Preise gegeben werden, denn eine Uhr ist auch heute noch ein begehrter Gegenstand, dessen wahren Wert der Laie nicht schätzen kann. Der Nutzen für den glücklichen Gewinner ist meistens nicht groß, weil die Qualität derartiger Uhren nicht die erste ist.

Was ist gegen das Auspielen von Uhren auf Grund der bestehenden gesetzlichen Vorschriften zu tun?

Handelt es sich um eine Veranstaltung, wo nicht die Geschicklichkeit, sondern der Zufall entscheidet, so liegt eine unerlaubte Ausspielung vor, die nach § 286 des Strafgesetzbuches verboten ist. Dort heißt es:

„Wer ohne Obrigkeitserlaubnis öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit einer Geldstrafe bis 2000 RM bestraft.“

Den Lotterien sind öffentlich veranstaltete Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen gleichzusetzen. Voraussetzung für die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung ist, daß Gewinn oder Verlust vom Zufall abhängen. Preisschießen und ähnliche Veranstaltungen sind deshalb keine Ausspielungen. Die Anwendung dieser gesetzlichen Bestimmung wird also nur in vereinzelt Fällen möglich sein.

Gegen das Auspielen ist aber doch die Möglichkeit eines Einschreitens gegeben:

Wenn eine Ware als Preis ausgesetzt wird, so ist das ein Feilbieten dieser Ware. Der Unternehmer fordert auf, gegen einen bestimmten Preis, nämlich gegen den Betrag, der für die Teilnahme an dem Schießen usw. gefordert wird, den Gegenstand zu erwerben.

Ein Feilbieten von Taschenuhren, Gold- und Silberwaren, Bruchgold und Bruchsilber, Schmucksachen, Bijoutieren, Brillen und optischen Instrumenten ist im Umherziehen nach § 56 der Gewerbeordnung verboten. Hinzukommen für Edelmetallgegenstände die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Edelmetallwaren. Der § 56 kann nur angewendet werden, wenn die Veranstaltung im Umherziehen erfolgt.

Wenn nun jemand aber in dem Gemeindebezirk seines Wohnortes oder seiner gewerblichen Niederlassung ein Preisschießen usw. veranstaltet und dabei die in § 56 genannten Gegenstände (Uhren) als Preis aussetzt, so ist das nach § 42a in Verbindung mit § 56 der Gewerbeordnung verboten, vorausgesetzt, daß die Veranstaltung auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten stattfindet.

Die Veranstaltungen werden meistens in Gasthäusern vorgenommen. Da im Gasthaus jedermann ohne Beschränkung Zutritt hat, so wird man das Gasthaus immer als öffentlichen Ort ansehen müssen. Auf diesen Standpunkt hat sich auch in wiederholten Entscheidungen das Reichsgericht gestellt.

Zweifel über die Eigenschaft eines Gasthauses als öffentlicher Ort könnten nur entstehen, wenn der Gastwirt selber der Veranstalter ist, da man das eigene Ge-

schäftslokal nicht als öffentlichen Ort im Sinne des § 42a der Gewerbeordnung ansehen kann. Zu prüfen ist jedoch immer, ob der Gastwirt tatsächlich der Veranstalter ist und nicht derjenige, der die Preise liefert.

Ferner kommt zur Bekämpfung der Ausspielungen noch der § 55a der Gewerbeordnung in Frage, nach dem an Sonn- und Festtagen der Gewerbebetrieb im Umherziehen sowie das Feilbieten von Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen usw. auch von denjenigen Personen, die eine gewerbliche Niederlassung am Ort haben, verboten ist. Deshalb ist regelrecht auch das Auspielen von Waren an Sonn- und Festtagen verboten.

Es ist möglich, daß Ausnahmen bewilligt werden, doch dürfte bei richtiger Darstellung der Gefahren für das Publikum eine Erlaubnis kaum erteilt werden.

Wie steht es nun aber mit solchen Uhren, die nicht dem Hausverbot unterliegen, also den Großuhren?

Hier kann man nur versuchen, auf Grund des § 60a der Gewerbeordnung vorzugehen. Nach dieser Bestimmung ist das Darbieten von Lustbarkeiten im Umherziehen von Haus zu Haus oder auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten von einer vorgängigen Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abhängig. Da ein Preisschießen, Preiskegeln usw. als eine Lustbarkeit anzusehen ist und eine Gastwirtschaft als öffentlicher Ort gilt, so greift § 60a der Gewerbeordnung für gewöhnlich ein. Voraussetzung für die Anwendung des § 60a der Gewerbeordnung ist aber immer, daß die Veranstaltung im Umherziehen erfolgt.

Für eine Eingabe in diesem Sinne geben wir nachstehend das folgende Muster:

An die Ortspolizeibehörde in

Im Gasthof zu soll ein Preisschießen veranstaltet werden. Als Preise sind unter anderem ausgesetzt eine Hausuhr, Weckeruhren usw. Als eigentlicher Veranstalter ist der die Waren liefernde X in Y anzusehen. Da dieser am Orte nicht wohnhaft ist und hier auch keine gewerbliche Niederlassung besitzt, liegt ein Gewerbebetrieb im Umherziehen vor. Andererseits ist die Veranstaltung eines Preisschießens als Lustbarkeit anzusehen. Nach § 60a der Gewerbeordnung ist für eine derartige Veranstaltung die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde erforderlich. Der Unterzeichnete bittet, diese Erlaubnis zu versagen, da, ganz abgesehen von der Schädigung der ansässigen Gewerbetreibenden, auch das Publikum durch diese Veranstaltung gefährdet wird. Diese spekuliert auf den Spekulations- und Spieltrieb des Volkes. Diesem entgegenzuwirken, ist die Aufgabe aller Behörden. Es kann nicht zugegeben werden, daß ein einzelner sich Vorteile dadurch verschafft, daß er verwerfliche Leidenschaften großzieht und begünstigt. Auch ist zu berücksichtigen, daß durch derartige Veranstaltungen oft die gerade wirtschaftlich schwächsten Bevölkerungsteile zu Ausgaben verleitet werden, die mit ihrer wirtschaftlichen Lage nicht im Einklang stehen. Es besteht also Grund genug für die Versagung der Erlaubnis.

Wenn der Veranstalter eines Preisschießens usw., wo z. B. Großuhren als Gewinne ausgesetzt sind, am Ort ansässig ist oder wenn er seine gewerbliche Niederlassung am Orte hat, so ist ein Einschreiten gegen ihn unmöglich, wenn nicht die Veranstaltung auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen stattfindet. Der § 33b der Gewerbeordnung, der die Veranstaltungen im stehenden